

Geschäftsordnung der

FAIRCOOP Gen.mbH

Genossenschaftsmitglieder mit A-Anteilen

1. *Zeichnung von Kapitalanteilen*

Der Wert der Genossenschaftsanteile beträgt 100€ je Anteil.

Jedes Genossenschaftsmitglied muss mindestens 10 Anteile zeichnen. Jedes

Genossenschaftsmitglied kann sich mit höchstens 5.000€ seines Eigenkapitals beteiligen, und es hat die Möglichkeit, die Anzahl der Anteile durch Umwandlung des Ausgleichsbonus in Anteile zu erhöhen.

Die Abtretung der Anteile darf nur zwischen Verwandten ersten Grades erfolgen, insofern sie die Beitrittsbedingungen der Genossenschaftsmitglieder mit A-Anteilen erfüllen. Kein Genossenschaftsmitglied darf jedoch mehr als 500 Anteile besitzen. Sollte dieser Fall jedoch eintreten, so beantragt das betreffende Genossenschaftsmitglied die Rückzahlung der überschüssigen Anteile, ohne Ausgleichszinsen im Sinne von Artikel 15 der Satzung.

Unabhängig von der Anzahl Anteile besitzt jedes Genossenschaftsmitglied in der Generalversammlung eine einzige Stimme.

Kein Inhaber von A-Anteilen, ungeachtet dessen, ob er eine natürliche Person ist oder ob er über eine juristische Person, in der er ein aktiver Gesellschafter ist, die Mitgliedschaft besitzt, darf gleichzeitig Genossenschaftsmitglied mit B-Anteilen sein. Beispiel: ich bin Genossenschaftsmitglied mit A-Anteilen mit meiner PGmbH « Super lait ! », und daher kann ich nicht als natürliche Person Genossenschaftsmitglied mit B-Anteilen werden. Und mindestens ein Gesellschafter der Gesellschaft muss hauptberuflich Landwirt sein.

Wenn ein Genossenschaftsmitglied mit A-Anteilen seine Eigenschaft als hauptberuflicher Landwirt verliert (Berufswechsel, Rente, usw.), muss es zurücktreten und die Rückzahlung seiner A-Anteile spätestens am ersten 30. Juni nach dem Berufswechsel, dem Rentenantritt, usw. ... beantragen. Es kann zum letzten Mal das laufende Kalenderjahr beenden und am Ausgleichsbonus des Jahres teilnehmen, wenn es seine aktuellen Verpflichtungen erfüllt hat (geleistete Stunden und EMB-Beitrag). In dem Jahr nach dem Verlust der Eigenschaft als hauptberuflicher Landwirt hat das Genossenschaftsmitglied keinen Anspruch mehr auf den Ausgleichsbonus des Jahres, auch wenn es die Rückzahlung seiner Anteile erwartet. Es kann die Umwandlung seiner A-Anteile in B-Anteile gemäß den Modalitäten der B-Anteile beantragen.

Beispiel 1: Ein Genossenschaftsmitglied A stellt seinen landwirtschaftlichen Betrieb zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2017 ein; es kann am Bonus des Jahres 2017 teilnehmen. Es muss spätestens am 30. Juni 2017 zurücktreten, und die Anteile werden gemäß Artikel 15 der Satzung erstattet.

Beispiel 2: Ein Genossenschaftsmitglied A stellt seinen landwirtschaftlichen Betrieb zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2017 ein; es kann am Bonus des Jahres 2017 teilnehmen. Es muss vor dem 30. Juni 2018

zurücktreten, und die Anteile werden gemäß Artikel 15 der Satzung erstattet, also nach der GV 2019. Es kann nicht am Bonus des Jahres 2018 teilnehmen.

2. Pflichten und Rechte der Genossenschaftsmitglieder

Jedes Genossenschaftsmitglied mit A-Anteilen muss jährlich Arbeitstage (8 Stunden) als Werbearbeit für die Genossenschaft und ihre Produkte leisten, aber höchstens 5 Tage gemäß der nachstehenden Tabelle:

Ab

10 Anteilen => 1 Tag

15 Anteilen => 1,5 Tage

20 Anteilen => 2 Tage

25 Anteilen => 2,5 Tage

300 Anteilen => 3 Tage

350 Anteilen => 3,5 Tage

400 Anteilen => 4 Tage

450 Anteilen => 4,5 Tage

500 Anteilen => 5 Tage (MAX)

Als Vergütung für diese Arbeit wird im Verhältnis zu den Anteilen ein Betrag gezahlt, der entsprechend dem Absatz und der Lage der Genossenschaft berechnet wird.

Die Genossenschaftsmitglieder können (müssen aber keineswegs) mehr als ihre Höchstzahl an Stunden als Werbearbeit leisten. Dies muss jedoch beantragt und durch das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder gleich welche von ihm beauftragte Person organisiert werden. Für diese zusätzliche Arbeit können die Genossenschaftsmitglieder entweder 150 € je Tag der Werbetätigkeit erhalten oder diese Tage auf das folgende Jahr übertragen oder diese Tage in A-Anteile umwandeln mit einem Maximum von 15 Anteilen pro Jahr.

Für die 100 ersten Kilometer, einschließlich Hin- und Rückfahrt, die ein Genossenschaftsmitglied zurücklegt, um sich zu einem Tag der Werbetätigkeit zu begeben, kommt es selbst auf. Die folgenden Kilometer werden ihm zu 0.35€/km erstattet.

Die Beteiligung an dieser Vergütung ist wie folgt geregelt:

- Einschreibung zwischen dem 01.07.2011 und dem 31.12.2011 = Beteiligung ab 2014
- Einschreibung im Jahr 2012: Beteiligung für das Jahr 2015.
- Ab dem Jahr 2013 gilt die folgende Regelung: bei Einschreibung (und Zahlung) vor dem 1. März des Jahres X ist das NEUE Genossenschaftsmitglied mit den ersten 1.000 € am Ausgleichsbonus ab dem Jahr X und für den restlichen Betrag am Bonus ab dem Jahr X+2 beteiligt.

- Beispiel: ein Genossenschaftsmitglied schreibt sich vor dem 01.03.2017 mit 3.000 € ein. Für 1.000 € ist es am Bonus ab dem Jahr 2017 (X) und mit 2.000 € ab dem Jahr 2019 beteiligt.
- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit im Interesse der Genossenschaft die Einschreibungen abzuschließen.
- Jedes Genossenschaftsmitglied muss Mitglied der Organisation EMB sein und die Bedingungen für diese Zugehörigkeit erfüllen.
- Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 den endgültigen oder zeitweiligen Ausschluss eines Genossenschaftsmitglieds, das seine Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt hat, beschließen.

3. Verwaltungsrat

Kein Verwaltungsratsmitglied darf sein Amt innerhalb des Verwaltungsrats der Genossenschaft gleichzeitig mit einem Mandat in einer anderen Gesellschaft mit einem vergleichbaren oder dem gleichen Gesellschaftszweck bekleiden, mit Ausnahme des EMB (European Milk Board).

Für gleich welche Entscheidung über Punkte, die nicht in dieser Geschäftsordnung oder in der Satzung der Genossenschaft angeführt sind, ist der Verwaltungsrat souverän.

Genossenschaftsmitglieder mit B-Anteilen

4. Zeichnung von Kapitalanteilen

Der Wert der Genossenschaftsanteile beträgt 50€ je Anteil.

Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich mit höchstens 500€ seines Kapitals beteiligen.

Unabhängig von der Anzahl Anteile besitzt jedes Genossenschaftsmitglied in der Generalversammlung eine einzige Stimme.

Die Abtretung von Anteilen kann nur an Personen, die die Beitrittsbedingungen erfüllen, und mit dem Einverständnis des Verwaltungsrates erfolgen. Kein Genossenschaftsmitglied darf jedoch mehr als 10 Anteile besitzen. Sollte dieser Fall jedoch eintreten, so beantragt das betreffende Genossenschaftsmitglied die Rückzahlung der überschüssigen Anteile, ohne Ausgleichszinsen.

5. Indirekter Vermögensvorteil – Rechte und Pflichten

Entsprechend dem Finanzergebnis der Genossenschaft beschließt der Verwaltungsrat über die Höhe der Vergütung der Anteile.

Falls eine Dividende gewährt wird, haben die Genossenschaftsmitglieder der Kategorie B Anspruch auf einen oder mehrere Gutscheine für die Produkte der Genossenschaft.

Der Verwaltungsrat entscheidet ebenfalls über Dividenden, die er den Genossenschaftsmitgliedern gewähren wird und die auf der Grundlage der von jedem Genossenschaftsmitglied mit der Genossenschaft getätigten Anzahl Transaktionen bestimmt werden, so dass die Genossenschaftsmitglieder sich uneingeschränkt am Leben der Genossenschaft zur Erfüllung der Bedürfnisse beteiligen können. Diese Dividenden können in Form von Gutscheinen für die Produkte der Genossenschaft gewährt werden.

6. Verwaltungsrat

Genossenschaftsmitglieder mit B-Anteilen können Verwaltungsratsmitglieder vorschlagen; diese haben Anspruch auf mindestens ein Mandat und höchstens ein Sechstel der Mandate.

Kein Verwaltungsratsmitglied darf sein Amt innerhalb des Verwaltungsrats der Genossenschaft gleichzeitig mit einem Mandat in einer anderen Gesellschaft mit einem vergleichbaren oder dem gleichen Gesellschaftszweck bekleiden.

Für gleich welche Entscheidung über Punkte, die nicht in dieser Geschäftsordnung oder in der Satzung der Genossenschaft angeführt sind, ist der Verwaltungsrat souverän.